

Medieninformation 21/2020

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Herr Thomas Tischer

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175-412
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
20. November 2020

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung: Auch die Verbote für touristische Übernachtungsangebote, Gastronomiebetriebe und Bars bleiben bestehen

Das hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in einem weiteren Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) entschieden und es abgelehnt, § 4 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 20 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der seit 13. November 2020 geltenden Fassung vom 10. November 2020 (SächsCoronaSchVO) vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 18 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung und das Betreiben von Übernachtungsangeboten - mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen - verboten sowie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 20 SächsCoronaSchVO die Öffnung und das Betreiben von Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen - mit Ausnahme der Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht geht im Eilverfahren davon aus, dass auch diese Vorschriften einem Normenkontrollantrag in der Hauptsache, mit dem diese Vorschriften endgültig für unwirksam erklärt werden könnten, standhalten werden.

Dabei hat sich das Obergerverwaltungsgericht erneut von denselben Erwägungen leiten lassen, wie bezüglich des Verbots von Betrieben der körpernahen Dienstleistung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 21 SächsCoronaSchVO (vgl. die Medieninformationen Nr. 18/2020 vom 12. November 2020 zu Tätowier- und Piercing-Studios und Nr. 19/2020 vom 13. November 2020 zu Kosmetik- und Nagel-Studios sowie die beiden zugehörigen Beschlüsse des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts jeweils vom 11. November 2020 - 3 B 349/20 - und - 3 B 357/20 -).

Zugleich hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht seine Entscheidung zum Betriebsverbot für Fitnessstudios (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SächsCoronaSchVO) und zum differenzierten Betriebsverbot im Freizeit- und Amateursport sowie im Berufs- und olympischen Leistungssport (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 SächsCoronaSch-

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
1. Senat
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter-
www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation

VO) bestätigt (vgl. dazu die Medieninformationen Nr. 20/2020 vom 20. November 2020 sowie den zugehörigen Beschluss des Sächsischen Obergerichts vom 17. November 2020 - 3 B 363/20 -).

Die Entscheidung des Sächsischen Obergerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist unanfechtbar.

SächsOVG, Beschluss vom 17. November 2020 - 3 B 356/20 -

Thomas Tischer
- stv. Pressesprecher -